

POSTULAT von Andreas Daurù (SP, Winterthur), Laura Huonker (AL, Zürich) und Hanspeter Göldi (SP, Meilen)

betreffend Arbeitszeit für öffentliche Ämter

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich dahingehend angepasst werden muss, dass unter § 145 (Öffentliche Ämter) für die Berechnungsgrundlage zur Entlastung in einem öffentlichen Amt von der Bruttoarbeitszeit ausgegangen wird.

Andreas Daurù
Laura Huonker
Hanspeter Göldi

195/2016

Begründung:

Aktuell können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Zürich, welche ein Mandat eines öffentlichen Amtes inne haben, bis max. einen halben Tag pro Woche - bzw. 10 % - (bei 100 %) der Arbeitszeit für die Amtsarbeit anrechnen. Dies regelt der § 145 Abs. 2 in der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz.

In der Praxis geht der Kanton Zürich dabei von der Nettoarbeitszeit aus, also ohne Ferien und Feiertage.

Die meisten Kantone, sowie auch die Stadt Zürich, nehmen jedoch die Bruttoarbeitszeit als entsprechende Berechnungsgrundlage. Bei einer 100 % - Anstellung macht dies in etwa drei Arbeitstage pro Jahr aus. Ab dem 50. bzw. dem 60. Altersjahr verringert sich die zur Verfügung stehende Zeit für das öffentliche Amt sogar noch mehr, da jeweils der Ferienanteil steigt (5 Wochen ab dem 50. und 6 Wochen ab dem 60. Altersjahr).

Personen, welche zugunsten des öffentlichen Amtes ihr Arbeitspensum reduzieren, wird die Anrechnung an das reduzierte Pensum angerechnet (z.B. 90 % = 81 %). Wer also seine Arbeitszeit freiwillig reduziert, ist in diesem Sinne «doppelt gestraft».

Im Hinblick auf das in der Schweiz immer wieder hochgelobte, jedoch vermehrt unter Druck kommende Milizsystem ist diese Situation nicht grosszügig und demokratieförderlich. Auch im Kanton Zürich wird es für einige Gemeinden immer schwieriger, ihre Behördenämter oder Exekutiven mit motivierten Personen zu besetzen. Auch für Legislativämter auf Kantonebene und in Städten haben Parteien immer mehr Mühe, engagierte Mitbürgerinnen und Mitbürger für aussichtsreiche Listenplätze zu finden. Dazu kommt, dass das Schaffen von günstigen Rahmenbedingungen für die nebenamtliche Tätigkeit in Behörden sogar in der Kantonsverfassung unter Artikel 45 ausdrücklich erwähnt ist.

Unter diesem Aspekt sollte es dem Regierungsrat ein Anliegen sein, motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche ein öffentliches Amt ausüben, so wenig Steine wie möglich in den Weg zu legen.